

Satzung des Fördervereins Kinderhaus Bachwiesenstraße

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinderhaus Bachwiesenstraße e.V.“, nachfolgend als Verein bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz am Kinderhaus Bachwiesenstraße, Bachwiesenstraße 25a in 70199 Stuttgart
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Förderverein unterstützt das Kinderhaus Bachwiesenstraße als einen unselbstständigen Teil der Diakonie Stetten e.V. ideell und materiell durch die Beschaffung von Mitteln.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Alle Zuwendungen erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch des Kinderhaus Bachwiesenstraße auf Leistungen besteht nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht und nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil. Fördernde Mitglieder besitzen kein Wahlrecht und unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht.
2. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die gemeinnützige Arbeit des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller hat Beschwerderecht in schriftlicher Form gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Betrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres per Lastschrift fällig bzw. im Jahr des Vereinseintritts unmittelbar nach Vereinseintritt.
4. Zuwendungen und Spenden für die in § 2 beschriebenen Zwecke sind erwünscht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
 - b) Den Tod eines Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - c) Förmliche Ausschließung aus dem Verein. Ein Ausschluss kann in begründeten Fällen durch den Vorstand erfolgen, insbesondere dann, wenn das Mitglied gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane, die Satzung oder das Vereinsinteresse verstoßen hat.
6. Die Entscheidung über eine Ausschließung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch ohne aufschiebende Wirkung beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
 7. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
 8. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Austritt des Kindes aus dem Kinderhaus.
 9. Auf Antrag des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Zur Satzungsänderung sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vorher mit der Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch E-Mail gegeben. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - d) Bestellung der 2 Kassenprüfer
 - e) Auflösung des Vereins

- f) Ausschluss von Mitgliedern bei Widerspruch nach § 3 Abs. 6
- 7. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus 4 bis 6 Vereinsmitgliedern aus dem Bereich der Elternschaft und setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter(in), dem/der Schriftführer(in), dem/der Schatzmeister(in) sowie bis zu zwei Beisitzer(inne)n zusammen.
3. Zum Zeitpunkt der Vorstandswahl müssen alle Kinderhaus-Bereiche (z.B. Krippe, Ganztagskindergarten, Kindergarten mit veränderten Öffnungszeiten...) im Vorstand vertreten sein. Auf eine möglichst ausgeglichene Besetzung hinsichtlich der Kinderhaus-Bereiche ist zu achten.
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter repräsentieren den Verein nach außen.
5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können je allein den Verein vertreten.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch eingeladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt.
8. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Verwendung der Einnahmen im Einklang mit dem Kinderhauskonzept. Er trifft alle Entscheidungen in Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,

§ 7 Geschäftsführung und Geschäftsordnung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Leitung der Vereinsangelegenheiten obliegt dem Vorstand.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zu den Sitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er wird vom Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Der Schatzmeister zieht die Mitgliederbeiträge ein und verwaltet das Vermögen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor, den er rechtzeitig vorab den Kassenprüfern vorlegt.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern einen Monat vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
2. Die Auflösung kann nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Zur Auflösung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakonie Stetten e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst im Bereich des Kinderhauses Bachwiesenstraße.

Stuttgart, 12. September 2011